



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

STUDIENKOMMISSION  
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG  
VERMESSUNGSWESENGUSSHAUSSTRASSE 25-29/122  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01An das  
Präsidium des Nationalrates

DATUM 19. 3. 1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

3814

Parlament  
1010 Wien

BUNDES GESETZENTWURF 151-GE/19. P2 Datum: 2 3. MRZ. 1993 23. MRZ. 1993 [Signature]
---------------------------------------------------------------------------------------------------

[Signature] Dr. Leuninger

Betr.: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes  
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)  
hinsichtlich der die Studienkommissionen be-  
treffenden Paragraphen.

Im folgenden sind linksbündig die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen  
Maßnahmen genannt,

eingerrückt werden dazu Kommentare, Verbesserungsvorschläge und Be-  
gründungen gegeben.

Der Gesetzentwurf sieht die Vereinigung aller Funktionen zu Studienangele-  
genheiten in der Person eines **Studiendekans** vor (§ 40).

Aus der Sicht der Studienkommission für Vermessungswesen ist die Tren-  
nung in strategische und operative Organe nicht sinnvoll; das bisherige  
Modell war effizient. Die Einführung eines von der Studienkommission  
getrennten Studiendekanes ist daher nicht notwendig. Statt den Verwal-  
tungsaufwand zu vermehren, sollten die dafür vorgesehenen Mittel für  
Lehre und Forschung verwendet werden.

Im § 39 (1) ist die **Belziehung von auswärtigen Experten** für jede Studienplan-  
änderung vorgesehen.

- 2 -

Für jede kleine Studienplanänderung die Zeit auswärtiger Experten, die vielfach auch von der öffentlichen Hand finanziert sind, zu mißbrauchen, ist eine unbedachte Entscheidung. Man sollte sie nur bei Bedarf beiziehen und die im § 17 (2) TECH.STG 90 vorgeschriebene Lösung übernehmen, wonach **mindestens alle 5 Jahre** außeruniversitäre Berufs- und Interessensvertretungen zur Stellungnahme und eventuell zu einer Sitzung der (Gesamt-)Studienkommission einzuladen sind.

Im § 38 (1) wird von Durchführung und Organisation der Lehre gesprochen.

Die Organisation sollte **vor** der Durchführung erfolgen.

Im § 38 (5) wird den Vertretern der Studierenden für Wahl und Abberufung des Studiendekans und für die Erlassung von Evaluierungsrichtlinien **doppeltes Stimmgewicht** zugesprochen.

Diese Maßnahme ist verfassungswidrig, denn sie verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Im Nicht-Konfliktfall ist sie unnötig. Im Konfliktfall aber hat keineswegs die Gruppe mit der geringsten fachlichen Kompetenz das größte Gewicht zu haben. **Alle müssen lernen, miteinander zu arbeiten, ohne andere a priori zu majorisieren.** Die Professoren, Assistenten und Studenten der Studienkommission für Vermessungswesen sprechen sich gegen diesen Absatz (5) aus ! Er ist **ersatzlos zu streichen**.

Im § 7 (3) werden die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur **Einbringung von Rechtsmitteln** berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden **nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern**.

Es darf wohl angenommen werden, daß keine Racheakte wegen berechtigter Rechtsmittel zu befürchten sind ! Es ist sicher ökonomischer und hinreichend, wenn die Einbringung von Rechtsmitteln dann erfolgt, **wenn dies die Betroffenen ausdrücklich wünschen**. Die Unterstützung durch die erfahreneren Funktionäre der ÖH ist nur zu begrüßen.

Im § 15 (4) wird die semesterweise **Evaluierung** zumindest der Pflichtlehrveranstaltungen angeordnet. Die Auswertung ist vom Studiendekan in geeigneter Weise zu veröffentlichen, der Studienkommission sind alle Evaluierungsdaten zur Verfügung zu stellen.

- 3 -

Am Ende einer Lehrveranstaltung solltes es eine Aussprache zwischen Lehrenden und Studierenden geben. Ein Protokoll mit den erarbeiteten konstruktiven Vorschlägen ist dann auch der Studienkommission vorzulegen. Evaluierungsergebnisse sind jedenfalls den betroffenen Universitätslehrern **vor einer Publikation zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen**, dann sind sie gemeinsam mit diesen Stellungnahmen in der Studienkommission zu behandeln und in geeigneter Form zu publizieren. Unter den Evaluierungsergebnissen sind auch persönliche Daten, die von den Hochschullehrern ebensowenig in die Zeitung kommen dürfen wie die Noten der Studenten (Datenschutzgesetz). Allein des Aufwandes und der Effizienz wegen muß man sich aber das gesamte Evaluierungsverfahren vorher sehr gut überlegen ! Vor allem aber ist nicht nur die Lehre, sondern es sind auch die Institute und ihre Forschungsergebnisse zu evaluieren.

Laut § 15 (5) sind die **Evaluierungsergebnisse** den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Universitätskuratoriums zugrunde zu legen.

Man sollte bei den Entscheidungen auch andere Argumente, vor allem die **Forschungsevaluierungen** und die Meinungen der Betroffenen, gelten lassen. Die Evaluierungsergebnisse sind also **bei den Entscheidungen ..... mit zu berücksichtigen** .

Im § 25 (5) werden neuerdings auch "wissenschaftliche **Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt**" als **Habilitationsschriften** zugelassen.

Wenn es sich um das Fach "Didaktik" handelt, ist dagegen nichts einzuwenden. In allen anderen Fällen muß aber der Schwerpunkt auf dem Fachlichen liegen: Die Arbeit muß **eigene und neue** wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, **die beweisen, daß der Habilitationswerber das Fach gefördert hat und daß von ihm eine weitere Förderung des Faches erwartet werden kann** .

Eine Abwertung der Habilitation kommt einer Abwertung der universitären Lehre gleich und ist striktest abzulehnen.

Im § 26 (3) sind die **Pflichten der Universitätsassistenten** formuliert, unter Z.3 das Abhalten von Prüfungen.

Für Assistenten ohne *venia docendi* und ohne Lehrauftrag fehlt hier zu ihrem Schaden und unverzichtbar für die Lehrbefugten die **Mitwirkung bei Prüfungen**.

Also:

3) Abhaltung von **und Mitwirkung bei** Prüfungen.

Das Prüfen ist die notwendige Rückkopplung und Selbstkontrolle für alle Lehrenden und daher durch sie durchzuführen.

Im § 27 (3) geht es in analoger Weise um die **Pflichten der Lehrbeauftragten**, denen die Abhaltung von Prüfungen "im Rahmen" der Lehrveranstaltungen vorgeschrieben wird.

Diese Formulierung ist nicht eindeutig, denn Prüfungen sind außerhalb der für die Lehraufträge vorgeschriebenen Zeiten (weil gegen gesonderte Prüfungstaxen) durchzuführen. Richtig also: Abhaltung von Prüfungen **zu den** durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Im § 48 (1) sind die **Aufgaben des Senates** aufgezählt.

Hier fehlt ein wichtiger Punkt 12:

**Koordinierung von Aktivitäten und Lösung gemeinsamer Probleme der Studienkommissionen.** Schließlich muß es einen Verantwortlichen für die Lehre an einer Universität insgesamt geben.

In den §§ 17 bis 19 werden **für bedeutende Fächer Ordentliche, für unbedeutende Fächer Außerordentliche Universitätsprofessoren** vorgesehen.

Wer wird denn entscheiden - und wie ? -, was ein bedeutendes und was ein unbedeutendes Fach ist ? Für die Forschung "unwichtige" Bereiche können **für die Lehre** ganz bedeutend sein und umgekehrt. Ein bedeutender Unbedeutender kann aus scheinbar Unbedeutendem etwas Bedeutenderes machen als ein unbedeutender Bedeutender aus etwas Bedeutendem. Das führt ganz klar zu neuen Ungerechtigkeiten. A priori-Ungerechtigkeiten hemmen das Engagement, das an den Universitäten dringend erforderlich ist und nicht gehemmt werden darf. Dienstrechtlich besteht kein Unterschied zwischen den Professorengruppen. Der Professorenverband hat sich für die Reduktion auf einen Professoren-Typus ausgesprochen. Das neue UOG sollte daher auch **nur noch einen Professorentypus** vorsehen.

- 5 -

Die obige Stellungnahme wurde in der Sitzung der Studienkommission für Vermessungswesen am 15. März 1993 mit einem Stimmenverhältnis 8 : 1 beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Waldhäusl', with a stylized flourish at the end.

Univ.Prof.Dr. Peter Waldhäusl  
Vorsitzender der  
Studienkommission für Vermessungswesen